



Pressemitteilung

DER APPELLATIONSHOF BRÜSSEL ERKLÄRT EINE KRK-ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANALYSE DER INTERNETBREITBANDMÄRKTE FÜR NICHTIG.

Brüssel, den 6. Juli 2016 - Am 29. Juni 2016 hat der Appellationshof von Brüssel die Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) zur Berichtigung der Analyse der Internetbreitbandmärkte die darauf abzielte, alternativen Betreibern Zugang zum festen Breitbandnetz von Proximus zu gewähren, für nichtig erklärt.

Am 18. Dezember 2014 hatte die KRK eine Entscheidung zur Berichtigung der Marktanalyse von 2011 über die Internetbreitbandmärkte verabschiedet. Die Entscheidung von 2011 zielte darauf ab, alternativen Betreibern die Möglichkeit zu geben, Zugang zum festen Breitbandnetz von Proximus zu erhalten. Die Berichtigungsentscheidung zielte darauf ab, die Begründungsmängel der KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011, welche der Appellationshof Brüssel in einem Nichtigkeitsentscheid vom 3. Dezember 2014 festgestellt hatte, zu beheben. Die KRK-Entscheidung vom 1. Juli 2011 zielte darauf ab, den alternativen Betreibern zu ermöglichen, ihren Kunden Internetzugang und Fernsehangebote über das Netz von Proximus anzubieten.

Ein Entscheid des Appellationshofes Brüssel vom 29. Juni 2016 hat diese Berichtigungsentscheidung vom 18. Dezember 2014 für nichtig erklärt. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass, auch wenn es eine Entscheidung betrifft, die nur eine vorher schon bei der belgischen Wettbewerbsbehörde und bei der Europäischen Kommission angemeldete Entscheidung von 2011 berichtigt, die KRK vor Verabschiedung dieser Entscheidung diese Behörden erneut hätte unterrichten müssen. Der Appellationshof stellt ferner fest, dass, wenn ein Zeitraum von 3 Jahren seit der vorherigen Marktanalyse abgelaufen ist, ein ausreichend aktualisierter Entscheidungsentwurf der Europäischen Kommission vorgelegt werden muss. Der Gerichtshof hat sich nicht zur Sache selbst geäußert.

Der Appellationshof Brüssel stellt auch fest, dass aufgrund dieser Nichtigerklärung die vorherige Entscheidung über die Marktanalyse vom 2. September 2009 wieder in Kraft tritt, was bedeutet, dass der regulierte Zugang zum Breitbandnetz von Proximus wie im Jahr 2009 auferlegt, weiterhin anwendbar ist.

Das BIPT befasst sich derzeit, in Absprache mit den anderen Mitgliedern der KRK, mit einer neuen Marktanalyse, die, wie vom Gericht gefordert, schnellstmöglich durchgeführt wird. Diese Marktanalyse wird dem Entscheid vom 29. Juni 2016 weitestgehend Rechnung tragen.

BIPT

Dirk Appelmans

02 226 87 67

www.ibpt.be

Boulevard du Roi Albert II 35

1030 Brüssel

info@bipt.be

CSA

Bernardo Herman

www.csa.be

Boulevard de l'Impératrice, 13

1000 Brüssel

info@csa.be

Medienrat

Olivier Hermanns

www.medienrat.be

Gospertstraße 1, 4700 Eupen

info@medienrat.be

VRM

pers@vrm.vlaanderen.be

www.vlaamseregulatormedia.be

Koning Albert II-laan 20bus 21

1000 Brussel